

Nicht wie sollen, sondern wie werden die Zuhörer von ihrem Standpunkt aus meine Worte auffassen. Frauen urteilen bekanntlich mehr nach dem Gefühl als nach Gründen, besonders in dem, was die Eitelkeit angeht. Darum mache man keine Zugeständnisse mit Einschränkungen. Die Einschränkungen werden so sicher ausgelassen, als die Zugeständnisse freudig angenommen werden. Wird man im Sprechzimmer, im Beichtstuhl gefragt: „Hochwürden, darf ich meine Kleider, die nicht ganz nach den Vorschriften der Bischöfe sind, noch austragen? Unter den augenblicklichen schlechten Verhältnissen kann ich mir keine neuen Kleider anschaffen und die alten umändern geht nicht“, wird man so gefragt, dann überlege man sich jedes Wort genau, denn die betreffende Person wird die erhaltene Antwort sicher weiter erzählen, aber nicht so, wie der Beichtvater sie gegeben hat. Würde man gestatten, die Kleider zu Hause, wo vielleicht kein Aergernis durch das Tragen derselben gegeben wird, auszutragen, so werden die meisten ganz sicher diese Einschränkung überhören oder bald vergessen. Am klügsten wäre wohl die Antwort: „Heute kann man alles, durch Annähen eines Börtchens oder Aufnähen eines Kragens können Sie sich vielleicht am leichtesten helfen, im übrigen kennen Sie ja die Weisungen der Bischöfe, gehen Sie nach Ihrem Gewissen voran.“ Ebenso lasse man sich nicht in einen Streit ein, wo der Hals beginnt. Man frage nur einmal verschiedene Mediziner: „Herr Doktor, zeigen Sie mir bitte, wo fängt eigentlich der Hals an“, und dann wird man staunen, wie verschieden die Antwort lautet. Und doch ist die Sache nicht so schwer, wenn guter Wille vorhanden ist. Das kirchliche Amtsblatt für die Diözese Münster gibt am 24. September 1925 über die Kleidung der Frauen in der Kirche unter anderen auch folgende Bestimmung: „Die Kleidung muß bis zum Halse geschlossen sein, bis unter die Arme hinabreichen und die Arme bis über die Ellenbogen hinaus bedecken.“ Es ist sonderbar, wie schwer verständlich für viele der Ausdruck ist: „bis zum Halse geschlossen“. Fragt man zehn verschiedene Personen nach dem Sinn dieser Worte, so erhält man auch zehn verschiedene Antworten, die weit auseinander gehen. Frauen gegenüber könnte man sich vielleicht am klarsten ausdrücken auf folgende Weise: „Nicht wahr, früher trugen die Frauen wie die Männer Stehkragen an ihren Kleidern. Lassen Sie den Stehkragen weg, dann ist das Kleid bis zum Hals geschlossen und doch halsfrei.“

Wer Stoff sucht zu Vorträgen über den tieferen Sinn, den Verpfllichtungscharakter und die praktischen Anwendungen der „Leitsätze und Weisungen“, der findet alles das recht klar und gründlich behandelt in dem oben erwähnten Buche „Um Sitte und Sittlichkeit“, das jedem Seelsorger hiemit warm empfohlen wird.

Trier.

B. van Aken S. J.

III. (Wahrung eines anvertrauten Geheimnisses.) Caja, die Tochter einer zahlreichen Familie und frommer katholischer und kirchlich gesinnter Eltern, machte dem Seelsorger außerhalb der Beicht die Mitteilung, daß sie regelmäßig und seit Jahren von ihrem älteren, in den

zwanziger Jahren stehenden Bruder mißbraucht werde. Der erste Gedanke des erfahrenen Seelsorgers war der Argwohn, ob diese Mitteilung nicht von A bis Z erfunden und erdichtet sei, und daß Caja sich nur interessant machen wolle — sie steht im Baßfischalter — oder, was allerdings sehr gemein wäre, hören wolle, was der Seelsorger darauf antworte. Aus weiteren Unterredungen ergab sich aber, daß der Fall bewußter und gewollter Irreführung und Lüge nicht vorhanden sei, sondern daß in der Tat Blutschande vorliege.

Nun die Frage: Hat der Seelsorger die Pflicht, den Eltern Mitteilung zu machen, denn bei der mehr als zehnköpfigen Kinderschar ist Gefahr vorhanden, daß der junge, selbst auch wahrscheinlich in der Jugend verführte Mensch seine andern Geschwister, Brüder und Schwestern, mißbraucht und verführt. Tatsächlich soll er sich auch an die jüngere Schwester Cajas gewagt haben, die ihn aber abwies.

Die Mitteilung trägt aber doch den Charakter des *secretum naturale et rigorosum*. Das natürliche Gesetz legt schon die Verpflichtung des Schweigens auf und die Rücksicht auf das Amtsgeheimnis. So kann also von einer Pflicht, den Eltern eine Warnung zukommen zu lassen, wohl für den Seelsorger nicht die Rede sein.

Hätte er aber ein Recht dazu? Göpfert schreibt (*Moral* 1903, S. 201, Bd. II.): Das Geheimnis niedrigster Art, wo jemand ohne zwingenden Grund einem andern sein Geheimnis anvertraut, kann auch zur Abwendung eines schweren Übels oder sehr schweren, fremden oder eigenen Übels mitgeteilt werden. Anderseits verpflichtet die Darlegung des Gewissenszustandes strenge, wenn sie auch Ausnahmen zuläßt.

Hat der Seelsorger das Recht, den Eltern eine Aufklärung zu geben, soll und muß er es dann tun?

Begegnet ihm dieser Fall im Beichtstuhl, muß er dann Caja unter Drohung der Absolutionsverweigerung verpflichten, die Sache den Eltern anzuzeigen? Sie lebt zu Hause in beständiger nächster Gelegenheit, ist sie nicht zu verpflichten diese nächste Gelegenheit in eine entfernte zu verwandeln oder zu beseitigen, wenn sie kann, und dazu ist sie imstande durch Mitteilung an die Eltern? — Muß Caja sich also selbst anzeigen?

Ferner, wenn es sich herausstellt, daß Caja, wohl um sich interessant zu machen, ihre Angelegenheit auch andern Personen, nämlich dreien ihrer Vorgesetzten mitgeteilt hat, ist dann der Seelsorger noch zum Stillschweigen verpflichtet, muß er immer noch die Sache als ein *secretum* betrachten? — Darf er jetzt über die Sache mit andern reden, selbst wenn er Caja in der Beicht später versprochen hätte, den Eltern nichts davon zu sagen?

Aus der Anfrage, wie sie gestellt ist, erhellt nicht klar, um welche Art des Geheimnisses es sich handelt. Es kann ein bloßes *secretum naturale* sein; denn nicht alles, was einem Seelsorger aus freien Stücken mitgeteilt wird, ist schon ein Amtsgeheimnis. Diese Vermutung legt der Umstand nahe, daß Caja die Sache mehreren Priestern mitgeteilt,

völlig unaufgefordert gehandelt hat, so daß selbst dem Seelsorger der Verdacht kam, sie wolle sich nur interessant machen. (Uebrigens kann diese Absicht auch vorliegen, wenn die Tatsachen auf Wahrheit beruhen.) Ein *secretum naturale* verpflichtet aber nicht, wenn irgend ein schwerer Schaden, sei es Einzelner, sei es einer Kommunität, abgewendet werden kann, auch wenn der Mittheilende einen größeren Schaden aus der Eröffnung zu gewärtigen hätte. Ja, es wird die Mittheilung eines *secretum naturale* sogar verpflichtend, wenn ein Vorgesetzter berechtigterweise fragt (in unserem Falle, wenn die Eltern fragen würden) oder wenn die Pflicht der Liebe, einen Unschuldigen vor größerem Uebel zu bewahren, vorliegt. Das ist nun hier sicher der Fall, und der Schaden, der Caja aus der Mittheilung an die Eltern erwächst, ist keinesfalls so groß, wie der, der den übrigen Geschwistern droht. Uebrigens ist es gar nicht notwendig, daß Caja einen Schaden hat; das kann und muß vermieden werden dadurch, daß der Seelsorger nur mittheilt, die Schwester sei in großer Gefahr vor ihrem Bruder. Man darf eben nur das und so weit mittheilen, was und als es notwendig ist, damit die Eltern Vorseorge treffen können.

Es ist aber doch möglich, daß ein *secretum commissum* vorliegt. Dazu ist erforderlich, daß entweder die Mittheilung an den Seelsorger nur geschah unter der ausdrücklichen Bedingung, daß er das Geheimnis wahre, oder daß ihm die Mittheilung gemacht wurde in Hinsicht auf seinen amtlichen Charakter, der ihn stillschweigend, auch ohne ausdrückliche Bedingung verpflichtet. Dieses *secretum commissum* verpflichtet allerdings strenger als das *naturale*, jedoch sind verschiedene Grade der Verpflichtung zu unterscheiden.¹⁾ Der niedrigste Grad ist wohl der, daß jemand ganz freiwillig, ohne einen Grund, mir als Freund eine Sache eröffnet unter der Bedingung, daß ich es als Geheimnis bewahre; höher zu werten wäre schon die Verpflichtung, wenn jemand die Sache einem Privatmann eröffnet, um von ihm sich Rat zu erhalten; der nächst höhere Grad ist vorhanden, wenn sich jemand an den anderen nicht als an einen Privatmann, sondern in dessen beruflicher Eigenschaft wendet (das Berufsgeheimnis der Aerzte, Advokaten u. ä.); wegen der Gefahr, daß auch das *bonum commune* geschädigt werden könnte, ist das Amtsgeheimnis von Personen in öffentlicher Stellung noch strenger verpflichtend; als höchsten Grad unterhalb des *sigillum sacramentale* führt Lehmkühl an das *secretum conscientiae* oder quasi-sacramentale; dieses wäre vorhanden, wenn jemand sein Gewissen eröffnet, nicht ganz freiwillig, sondern vielleicht um der Regel Genüge zu tun, oder zur Gewissensleitung, oder als Ergänzung, im Zusammenhang mit der Beichte, ohne daß jedoch die Sache *materia sigilli* wäre. An diese letztere Art hat wohl der Einsender gedacht, als er die Stelle aus Göpfert zitierte. Hier ist aus einer Verletzung natürlich auch ein schwerer Schaden für das Gemeinwohl zu fürchten, der darin besteht, daß die Leute ihre innersten Angelegenheiten nicht mehr sicher wüßten.

¹⁾ Lehmkühl¹², I., n. 1444.

Im allgemeinen gilt für das *secretum commissum* die Regel, die der heilige Alfons¹⁾ als *sententia communis* bezeichnet, daß eine Mittheilung stattfinden kann: *ex praesumpto consensu committentis*; ferner: *ex iusta causa, si nempe servare secretum verteret in damnum commune, vel alterius innocentis, vel etiam committentis*; *quia tunc ordo caritatis postulat, ut reveletur*. Ein letzter Grund, ad proprium damnum vitandum, ist etwas strenger zu interpretieren. Der heilige Thomas²⁾ gibt als Regel an, jenes *secretum commissum* sei zu wahren, das in sich (abgesehen von der Zusicherung des Schweigens) ohne Sünde gewahrt werden kann. Diese Regeln können nun beim niedrigsten Grad der Verpflichtung ohneweiters angewendet werden; beim nächst höheren wird wohl das *damnum proprium* desjenigen, dem das Geheimnis anvertraut wurde, nicht so leicht entschuldigen, weil doch die Absicht sich Rat zu erholen, das verbietet; es müßte denn der eigene Schaden bedeutend größer sein. Bei den höheren Graden der Verpflichtung ist immer die Proportion zwischen dem Nachteil dessen, der sich anvertraut hat, und dem der anderen sorgfältiger abzuschätzen, ebenso der Schaden für die Allgemeinheit aus der Unsicherheit des Berufs- oder Amtsgeheimnisses in Rechnung zu ziehen.

Gehen wir nun zu Caja zurück, so ist zu sagen, daß es sich in ihrem Falle immer um einen der wichtigsten Gründe handelt, aus denen eine Eröffnung erlaubt oder sogar pflichtgemäß wird. Immer steht ihr eigenes leibliches und seelisches Wohl auf dem Spiele; sie ist in nächster Gelegenheit und ist zudem, wie die Erfahrung zeigt, nicht so stark, daß sie sich selbst helfen kann; so ist es eine Pflicht der Nächstenliebe, ihr zu helfen, und die wirksamste, man kann in diesem Falle sagen: die einzige Hilfe ist die Mittheilung an die Eltern; der Schaden, den sie dadurch erleidet, kann und muß verhindert werden durch Einschränkung der Mittheilung auf das Notwendigste; aber selbst wenn das nicht möglich wäre, wenn es z. B. angezeigt wäre, um die Mutter zu überzeugen, auch zu sagen, daß öfters schwere Verfehlungen vorgekommen sind, ist dieser Schaden geringer als der andere, dem sie ausgesetzt ist. Ferner steht das leibliche und seelische Wohl der noch unverdorbenen Geschwister auf dem Spiele, ein Grund, der sehr schwer wiegt, besonders, da durch eine zeitige Mittheilung derselbe ganz verhütet werden kann. Und kann man bei einer so großen Familie, die so enge beisammen wohnt, nicht auch von einer Art *damnum commune* reden? Diesem gegenüber muß aber ein Nachteil eines Einzelnen weichen. Auch für den Missethäter ist die Mittheilung von Nutzen, da doch manches Schlimme verhindert werden kann, so daß sein Ruf nicht geschont zu werden braucht. Ja, wenn Caja sogar, um sich Rat zu holen, den Seelsorger in amtlicher Eigenschaft gesprochen hätte, so würden diese Gründe ihre Kraft bewahren; der beste Rat wäre freilich, sie solle selbst der Mutter im allgemeinen mit-

¹⁾ III., n. 971.

²⁾ Quodlib. I., art. 15.

teilen, sie sei nicht mehr sicher vor ihrem Bruder; das würde genügen; und wenn sie selbst sich nicht getraut, so wird der Seelsorger doch leicht ihre Einwilligung bekommen, daß er das Notwendigste sagen darf. In allen diesen Fällen ist nach dem heiligen Alfons sogar die Pflicht der Liebe, so zu handeln.

Nur wenn es sich um das sogenannte *secretum quasi-sacramentale* handelte, was aber in unserem Fall unwahrscheinlich ist, da sie Mehreren davon gesprochen hat, wäre eine Verpflichtung nicht vorhanden; wohl aber die Verpflichtung, ihr selbst die Eröffnung aufzutragen, oder ihre Einwilligung sich geben zu lassen, mit möglichster Schonung. Diese Art des Vorgehens könnte und müßte auch eingehalten werden, wenn die Kenntniß nur aus der Beichte erlangt worden wäre. Damit glauben wir der Anfrage in allen ihren Theilen entsprochen zu haben.

Innsbruck.

P. Albert Schmitt S. J.

IV. (Eine Bedingung zum Gewinnen des Jubiläumsablasses: Gebet auf die Meinung des Heiligen Vaters.) Salesius wurde von einem seiner Pfarrangehörigen befragt, ob es nicht genüge, ein Pater, Ave und Gloria auf die Meinung des Heiligen Vaters zu beten, um die außer Beicht, Kommunion und Kirchenbesuch vorgeschriebenen Bedingungen zur Gewinnung des Jubiläumsablasses zu erfüllen. Er antwortete, indem er folgendermaßen unterschied: Wenn die Zeit es erlaubt, so bete man fünf Pater, Ave und Gloria oder verrichte ein gleichkommendes mündliches Gebet; drängt jedoch die Zeit, so kann man sich auch mit weniger begnügen. Ein Kollege, dem diese Antwort des Salesius zufällig zu Ohren kam, fand sie etwas gewagt und sprach seine Bedenken dagegen aus. Was ist davon zu halten? Ist der Ausspruch des Salesius zu streng oder nicht streng genug?

Offenbar haben die Bedenken, die vom Kollegen des Salesius herühren, keinen andern Anhaltspunkt als den allgemeinen Grundsatz: In Ablassangelegenheiten darf man nicht auf mehr oder weniger wahrscheinliche Meinungen sich stützen, sondern muß immer das Sichere wählen. Diesem Grundsatz, den auch Cardinal Gennari sich zu eigen machte, stimmen wir völlig zu. Wenn es sich um die Erfüllung der zur Gewinnung des Jubiläumsablasses vorgeschriebenen Bedingungen handelt, soll man nach unserer Ansicht weder Probabilist noch Aequiprobabilist, nicht einmal Probabiliorist sein, sondern vor allem und einfachhin Tutorist. Anwendung findet diese Regel ganz besonders dann, wenn von Amts wegen Bescheid zu erteilen ist oder auch, wenn sonst ein guter Rat gegeben werden soll; dies alles nun trifft in unserem Falle zu und deswegen lohnt es sich auf die Bedenken einzugehen, welche gegen den Ausspruch des Salesius auftauchten. Ein aktueller Grund macht sich noch mehr dieses Jahr geltend, daß man derartige Zweifel gründlich einer Erwägung unterziehe; und der ist eben die große Jubiläumswohlthat, welche sich auf die Dauer von zwölf Monaten auf den ganzen Erdbreis außerhalb Roms und dessen Vorstädte ausdehnt. Da heißt es im klaren sein hinsichtlich der zu erfüllenden Bedin-